

BürgermeisterInformationen

AUSGABE SACHSEN

Juni 2017

Kommunalabgabenrecht:**Befreiung wirtschaftlich schwacher Personen von der Hundesteuer?****OVG Sachsen, Beschluss vom 27.03.2017, Az.: 4 D 121/16**

Ein Hundehalter (H) meldete am Anfang des Jahres 2016 bei der Gemeinde (G) einen Hund an. Als G die Hundesteuer auf 72,00 € festsetzte, erhob H Widerspruch. Er habe einen Antrag auf Befreiung gestellt. Die Steuererhebung sei unverhältnismäßig, weil er lediglich existenzsichernde Sozialleistungen beziehen. G wies den Widerspruch zurück. Die Voraussetzungen der in der Hundesteuersatzung normierten Befreiungstatbestände seien nicht erfüllt. Für wirtschaftlich schwache Personen müsse ein solcher auch nicht geschaffen werden. Sollte bei H ein Härtefall vorliegen, könne das lediglich in einem separaten Billigkeitsverfahren ausgeglichen werden.

Die Klage war erfolglos. Der Steuerbescheid und die zugrundeliegende Hundesteuersatzung der G seien rechtmäßig. Das Halten von Haustieren diene grundsätzlich nicht der Existenzsicherung und bleibe daher bei der Bemessung des Regelbedarfs nach § 20 SGB II außer Betracht. Hieraus folge, dass eine Hundesteuersatzung für wirtschaftlich schwache Personen keinen Befreiungstatbestand enthalten müsse. Wer sich die Haltung eines Tieres nicht leisten könne, müsse sie aufgeben. Soweit im Einzelfall die Erhebung der Steuer unbillig erscheint, könne das nicht im Widerspruchsverfahren geklärt werden. Vielmehr sei ein gesondertes Verfahren entsprechend der Abgabenordnung notwendig.

Kostenrecht:**Tragehilfe durch die Feuerwehr – Unentgeltliche technische Hilfe?****VG Chemnitz, Urteil vom 01.03.2017, Az.: 3 K 261/15**

Ein Notarzt rief die Feuerwehr einer Gemeinde (G) zur Hilfe, um einen übergewichtigen Patienten aus einer Pflegeeinrichtung zu tragen. Die Kosten des Einsatzes forderte G von der Krankenkasse (K) des Patienten auf der Grundlage ihrer Feuerwehrekostensatzung und § 68 Abs. 3 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). K erhob Widerspruch. Die Tragehilfe sei eine nach § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG unentgeltliche technische Hilfe. G wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass mangels eines Unglücksfalls i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsBRKG, der das Einschreiten der Feuerwehr erforderlich machte, keine technische Hilfe vorlag. Allein das Übergewicht des Patienten und die hieraus resultierenden Transportschwierigkeiten stellten keinen Unglücksfall dar. K erhob Klage.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zwar sei der Gesundheitszustand des Patienten ein plötzlich eintretendes Ereignis mit erheblichen Gefahren für dessen Gesundheit. Jedoch sei das Einschreiten der Feuerwehr nicht erforderlich gewesen. Die Feuerwehr habe lediglich eine Trageleistung ohne Einsatz spezieller Technik erbracht. Die Trageleistung hätte auch durch Angestellte der Pflegeeinrichtung oder weitere Kräfte des Rettungsdienstes erbracht werden können. Allein das Ausrücken der Feuerwehr auf Anforderung eines Notarztes begründe keinen Unglücksfall im Sinne des Gesetzes. Damit habe keine gesetzliche Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Aufgabe vorgelegen, für die die Feuerwehr ein Entgelt verlangen könne, soweit die entsprechende Satzung das – wie hier – vorsieht.

Allgemeines Verwaltungsrecht:

**Ausschluss aus der Kita wegen nicht gezahlter Gebühren?
OVG Thüringen, Beschluss vom 03.04.2017, Az.: 3 EO 66/17**

Ein Kind besuchte eine Kindertagesstätte einer Gemeinde (G). Da die Eltern über ein Jahr lang – trotz dreifacher Mahnung – keine Benutzungsgebühren zahlten, schloss G das Kind mit sofortiger Wirkung auf der Grundlage ihrer Kindertagesstätten-Benutzungsatzung vom weiteren Besuch aus. Sie meinte, dass das pflichtwidrige Verhalten der Eltern sanktioniert werden müsse. Eine Gefährdung des Kindeswohls bestehe nicht. Die sofortige Vollziehbarkeit diene als Exempel für andere Eltern. Die Eltern erhoben Widerspruch und beantragten für das Kind einstweiligen Rechtsschutz.

Der Antrag war vor dem Oberverwaltungsgericht schließlich erfolgreich. Im Rahmen der Abwägung des Vollzugsinteresses der

G und des Betreuungsinteresses des Kindes überwiege Letzteres. Dem Vollzugsinteresse stehe vor allem die von G nicht gewürdigte gesetzgeberische Wertung des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) entgegen, wonach jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Thüringen nach dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz habe. Zwar komme ein Ausschluss bei beharrlicher Nichtzahlung der satzungsmäßig geregelten Benutzungsgebühren in Betracht. Hier hätte G vor dem Ausschluss aber aus Verhältnismäßigkeitsgründen zunächst weitere Beitreibungsversuche unternehmen müssen.

Kommunalrecht:

**Beschränkung der Kompetenzen des Bürgermeisters in Hauptsatzung?
VG Magdeburg, Urteil vom 08.03.2017, Az.: 9 A 8814/16**

Ein Stadtrat (S) beschloss die Änderung der Hauptsatzung der Stadt, um die Kompetenzen des Bürgermeisters (B) zu beschränken. In Personalangelegenheiten sollte fortan nur noch der Hauptausschuss zuständig sein. Außerdem war vorgesehen, die Wertgrenzen für den eigenständigen Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Bürgermeister herabzusetzen und das Volumen von Geschäften der laufenden Verwaltung von 25.000 € auf 10.000 € zu begrenzen. Nachdem B dem Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 KVG-LSA ohne Erfolg widersprach, erhob er Klage auf Feststellung der Verletzung seiner organschaftlichen Rechte (Kommunalverfassungsstreit).

Die Klage war erfolgreich. S habe in unzulässiger Weise in die organschaftlichen Rechte des B eingegriffen. Zwar sei S als Vertretung i. S. d. § 36 Abs. 1 KVG-LSA grundsätzlich „allzuständig“ und dürfe bestimmte Angelegenheiten zur Erledigung auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Daraus folge aber, dass sich die Vertretung bei ihrer Arbeit auf die Angelegenheiten beschränken soll, die für die Gemeinde und ihre Einwohner von wesentlicher Bedeutung sind. Andernfalls wäre die Arbeitsfähigkeit der Vertretung gefährdet. Abgesehen davon ergebe der Vergleich mit den Hauptsatzungen anderer Gemeinden, dass die vorgesehenen Wertgrenzen weit unter dem Üblichen liegen. Die Beschränkung der Rechte des B sei im Übrigen auch nicht von belastbaren Sachgründen getragen.

Dienstrecht:

Erstattung von Parkkosten des Privat-PKW?

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 05.04.2017, Az.: 6 Sa 292/16

Eine Sozialpädagogin (S) war unter Geltung des TVöD bei einer Gemeinde (G) angestellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit nutzte sie mehrere Jahre ihren privaten PKW, den sie während der Dienstzeit kostenlos auf einem Parkplatz der G abstellen durfte. Nach der Änderung des Parkplatzkonzepts erlaubte G den Angestellten das kostenfreie Parken nur noch bei besonderem dienstlichen Interesse. Nachdem die zuständige Stelle dies im Falle der S verneint hatte, mietete S einen Stellplatz in der näheren Umgebung und verlangte von G die Erstattung der Kosten. G lehnte ab. Die dienstliche Nutzung des privaten PKW sei nicht erforderlich. Für dienstliche Fahrten könne S die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. S erhob Klage.

Die Klage war nicht erfolgreich. Für eine Kostenerstattung existiere keine Anspruchsgrundlage. Eine solche ergebe sich weder aus dem TVöD noch aus dem Reisekostenrecht. Auch komme ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nicht in Betracht, weil S ihren privaten PKW nicht im Interesse der G zur Erfüllung von Dienstgeschäften haben nutzen müssen. Das fehlende Interesse an der dienstlichen Nutzung habe G mit dem Verweis auf den ÖPNV hinreichend deutlich gemacht. Schließlich komme auch keine Erstattung nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der betrieblichen Übung in Betracht. Zwar durfte S den Parkplatz der G mehrere Jahre nutzen. Insoweit habe jedoch nur eine Gestattung des kostenfreien Parkens und nicht etwa die Gewährung eines Stellplatzes im Sinne eines geldwerten Vorteils vorgelegen. Anders wäre es, wenn G die Parkkosten bereits über einen längeren Zeitraum erstattet hätte.

Namensrecht:

Zulässigkeit eines männlichen und eines weiblichen Vornamens?

BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, Az.: 6 B 38/15

Ein Bürger (B), der an einer Störung der Geschlechtsidentität litt, fühlte sich phasenweise als Frau und begehrte zur Linderung seines daraus resultierenden Leidensdrucks die Änderung seines Vornamens. Um entsprechend dieser Phasen im Rechtsverkehr als Frau auftreten zu können, beantragte er bei der Gemeinde (G) das Hinzufügen des weiblichen Vornamens „Alina“. G lehnte ab. Das Tragen eines männlichen und eines weiblichen Vornamens sei mit dem Prinzip der Geschlechtsoffenkundigkeit des Vornamens nicht vereinbar. B erhob Klage.

Die Klage blieb auch vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Das Führen eines

männlichen und eines weiblichen Vornamens widerspreche der Identifikations- und Individualisierungsfunktion des Vornamens. Zwar sei, wie von B vorgetragen, die dem Transsexuellengesetz zu Grunde liegenden Wertungen des Gesetzgebers zur empfundenen geschlechtlichen Identität zu berücksichtigen. Demnach müsse sich die betroffene Person aber für ein Geschlecht entscheiden, sodass die genannten Prinzipien nicht verletzt würden. Soweit B meint, der Gesetzgeber habe Personen wie ihm keine Möglichkeit zur Namensänderung eingeräumt, sei er an denselben zu verweisen. Die Fachgerichte könnten die Möglichkeit einer Namensänderung lediglich im Rahmen bestehender Gesetze prüfen.

Vergaberecht:

Auch kleine Gemeinden müssen das Vergaberecht beachten! **VGH Bayern, Beschluss vom 22.05.2017, Az.: 4 ZB 16.577**

Eine Gemeinde (G) mit 1.700 Einwohnern beabsichtigte die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs. Die Kosten schätzte G auf 220.000 €. Unter der Auflage, dass die Auftragserteilung im Wege der Vergabe erfolgt, wurden Fördermittel i. H. v. 58.000 € bewilligt. G schrieb die Beschaffung im offenen Verfahren europaweit aus. Hierbei schlüsselte sie die Leistungen zwar in „Lose“ auf (Fahrgestell, technischer Aufbau, Beladung), wies aber darauf hin, dass nur Angebote für den gesamten Leistungsumfang eingereicht werden können. Die Fördermittelstelle erblickte hierin einen schweren Verstoß gegen Vergabegrundsätze, weil faktisch eine Gesamtvergabe erfolgt sei. Sie forderte 25 % der Fördermittel zurück. G erhob Klage und wandte ein, dass etwaige Vergaberechtsverstöße auf Personalmangel zurückzuführen seien. Als das Verwaltungsgericht die Klage abwies (VG Augsburg, Urt. v. 23.02.2016, Az.: 3 K 15.1070 in BM-Info 10_2016), legte G Berufung ein.

Auch die Berufung war ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte das Vorliegen eines schweren Vergaberechtsverstößes wegen der faktischen Gesamtvergabe. Die Rückforderung eines Viertels der Fördermittel sei rechtmäßig. Die geringe personelle Ausstattung der Verwaltung der G könne ein Abweichen von Vergabevorschriften nicht rechtfertigen. Es gäbe schon keinen objektiven Maßstab, ab welcher Einwohnerzahl oder Personalkapazität eine „kleine“ Gemeinde vorliege, die mit der Vergabe überfordert sein könnte. G hätte einen externen Koordinator für die Vergabe hinzuziehen können. Die hiermit verbundenen Kosten würden regelmäßig durch Einsparungen infolge einer (tatsächlichen) losweisen Vergabe kompensiert. Unerheblich sei im Übrigen, ob G hinsichtlich des Vergaberechtsverstößes vorsätzlich oder fahrlässig handelte.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.